

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Securon AG

1 Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf Schweizer Recht und gelten weltweit, sofern die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von der Securon AG schriftlich bestätigt werden.

Diese AGB gelten auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht von der Securon AG schriftlich geändert werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den Kaufvertrag/Auftrag (Art. 184 ff. OR) sowie die anderen schweizerischen Gesetze und Verordnungen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung ist diese durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

2 Angebote

Preislisten enthalten unverbindliche Informationen und Richtpreise.

Telefonische Auskünfte haben keine längerfristige Gültigkeit, sofern es sich nicht eindeutig um Offerten mit bestimmtem Gültigkeitstermin handelt.

Offerten, die schriftlich, telefonisch, in persönlichem Gespräch oder per E-Mail gemacht werden, gelten als verbindlich sofern nicht als unverbindlich deklariert. Wenn eine Partei Leistungen, die darin nicht enthalten sind, verlangt, können diese zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Eine Offerte ist drei Monate lang gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Angaben, welche von den Parteien als Richtwerte/Schätzung bezeichnet werden, sind unverbindlich und sollen nur zur Abschätzung von Grössenordnungen dienen.

Eine Offerte wird angenommen, indem der Kunde dies schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder in persönlichem Gespräch erklärt. Das Risiko von Übermittlungsfehlern trägt der Kunde. Die Securon AG bestätigt die Annahme innert nützlicher Frist oder gemäss Vereinbarung.

3 Termine

Die Securon AG verpflichtet sich, dem Kunden die vereinbarte Dienstleistung an den festgelegten Terminen zu erbringen, während der Kunde sich verpflichtet, diese Dienstleistung zu der vorbestimmten Zeit abzunehmen und zu bezahlen. Die Termine werden angemessen verschoben, wenn Hindernisse auftreten.

Bei sonstigen Verzögerungen kann der Kunde:

I. auf weitere Lieferungen verzichten (was er der Securon AG unverzüglich mitzuteilen hat)

II. der Securon AG eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung ansetzen (erfüllt die Securon AG bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, darf der Kunde, sofern er es sofort erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten).

Die Securon AG muss den Kunden so rasch wie möglich über Verzögerungen informieren.

Terminverschiebungen seitens des Kunden müssen mindestens zwei Tage im Voraus bekannt

gegeben werden. Nicht bekannt gegebene Terminverschiebungen werden verrechnet.

4 Vertragserfüllung

Die Ausführung der Dienstleistungen wird gemäss Terminvereinbarung mit dem Kunden erfüllt. Die Securon AG erbringt diese Leistungen in der bestellten, bzw. vereinbarten Art.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise werden in der Offerte, per Mail oder mündlich festgelegt. Sofern gesetzlich vorgeschrieben, wird die Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

Der Käufer ist verpflichtet, innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist netto ohne Abzug zu bezahlen

Wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht erfüllt, ist die Securon AG berechtigt, ein Betreibungsverfahren einzuleiten. Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen werden zusätzlich verrechnet.

6 Gewährleistung

Die Securon AG verpflichtet sich zur Sorgfalt. Sie verpflichtet sich weiter zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter sowie zu deren Überwachung. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, welche die Securon AG nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnützung, höhere Gewalt oder unsachgemässe Handhabung.

7 Haftung

Empfindliche Geräte sind vor der Kontrolle zwingend vom Netz zu trennen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst, sofern nicht eigenes, grobfahrlässiges oder vorsätzliches fehlerhaftes Handeln der Securon den Schaden verursacht hat. Jegliche Haftung der Firma Securon aus der Leistungserbringung gegenüber dem Kunden erlischt, wenn der Schaden oder Mangel nicht innerhalb von 24 Stunden gemeldet wird.

8 Informationspflicht

Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen (Stromunterbrüche) sowie auf die gesetzli-

chen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung der Dienstleistung von Bedeutung sind. Weiter informieren sich die Parteien rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können.

9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz von Securon AG. Securon AG ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.

Die Parteien werden sich bemühen, allfällige Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, auf gütlichem Wege beizulegen.

10 Schlussbestimmungen

Diese AGB treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Die Securon AG behält sich vor, ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die AGB können jederzeit unter (www.securon.ch) abgerufen werden.



Securon AG Westbahnhofstrasse 3 4500 Solothurn Telefon 032 624 83 83

info@securon.ch www.securon.ch

SECURON AG Seite 2